

Kindersportverein Gerlingen

Satzung

Präambel

Der Verein fördert die vielseitige und Gesundheit unterstützende motorische Grundausbildung von Kindern mit qualifizierter Leitung. Kooperationen mit Kindergärten und Schulen sollen eingegangen werden, um möglichst vielen Kindern den Zugang zum Sport zu ermöglichen. Zusätzlich sollen auch Kooperationen mit anderen Sportvereinen angestrebt werden, um den Kindern eine Fortführung und Vertiefung der erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindersportverein Gerlingen", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerlingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) wird angestrebt.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Sports
- der Kinder- und Jugendhilfe und
- der Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Sportvereinen
- Organisation und Durchführung von Ausflügen
- Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen
- Projekte mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Bei der Umsetzung des Satzungszwecks stehen Bewegungs- und Sportangebote (sog. Sportkurse) für Kinder und Heranwachsende im Rahmen einer vereinseigenen Kindersportschule unter qualifizierter Leitung im Vordergrund.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder zu dienen.

Kindersportverein Gerlingen

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche (ordentliche Mitglieder) als auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Mitgliederpflichten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Antrages.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand insbesondere dann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Kindersportverein Gerlingen

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Dienstleistungen, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren (u.a. Kursgebühren) verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet der Vorstand, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.
- (4) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, zu benutzen.

Kindersportverein Gerlingen

- (4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives sowie passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
- Änderungen zur Anschrift
 - persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (6) Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Dies kann auch per E-Mail geschehen, sofern die Mitglieder eine E-Mail Adresse angegeben haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Kindersportverein Gerlingen

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Beschlüsse der Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer

Kindersportverein Gerlingen

Er wird aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung von Teilen seiner satzungsgemäßen Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages einstellen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Kindersportverein Gerlingen

- (4) Die Organämter des Vereins können im Rahmen der steuerlichen Pauschalbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß §4 Abs. 3 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

Kindersportverein Gerlingen

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern kein anderer gemeinnütziger Verein hierfür durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Gewährung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Leonberg und nach Beschluss der Gründerversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg in Kraft.

Gerlingen, 11.08.2011